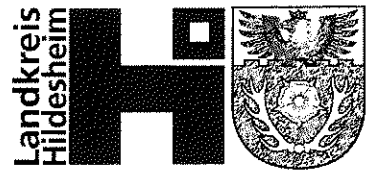


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 20. März 2013

Nr. 12

Inhalt	Seite
20.12.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2013	200
07.04.2011 - Satzung des Realverbandes Teilungs- und Verkopplungs-Interessentenschaft Föhrste	203
12.03.2013 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans HN 145 „Lerchenkamp Nord“, Stadt Hildesheim	205
13.03.2013 - Satzung über die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hildesheim	207
14.03.2013 - Inkrafttreten der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhle (Ortschaft Hoheneggelsen betreffend)	209
14.03.2013 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Hoheneggelsen“ Ortschaft Hoheneggelsen	211
14.03.2013 - Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Bad Salzdetfurth	213
18.03.2013 - Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2010	215
19.03.2013 - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Fleckenfeld-West“, Ortschaft Ahrbergen	216
19.03.2013 - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Kleine Sülteworth“, Ortschaft Ahrbergen	218

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	31.756.634,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	35.612.196,00 €
der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.354.100,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.773.500,00 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.566.100,00 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.265.000,00 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.112.200,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.848.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

5.112.200,00 €

festgesetzt

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

3.810.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

18.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **450 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **470 v.H.**

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

10.000,00 €

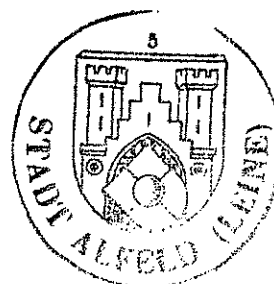
im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 20. Dezember 2012

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Heinrich



2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 13.3.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.3.2013 bis 3.4.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 19.3.2013
Ort, Datum

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Satzung des Realverbandes
Teilungs- und Verkopplungs-Interessentenschaft Föhrste

Auf Grund der §§22 Abs. 1,12 und 38 Abs. 1 des nds.Realverbandsgesetzes vom 4.11.1969 (Nds.GVBl.S.187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2004 (Nds.GVBl.S.412) haben die Mitglieder des Realverbandes Teilungs- und Verkopplungs-Interessentenschaft Föhrste in ihrer Versammlung am 7.4.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Im Grundbuch von Föhrste, Blatt 720 sind die in der Gemarkung Föhrste liegenden, nachfolgend aufgeführten Flurstücke als Eigentum des Realverbandes Teilungs- und Verkopplungs-Interessentenschaft Föhrste eingetragen. :

Flur	Flurstück	Lage	Größe in qm	Im Liegen-schafts-Kataster ausgewie-sen als	Derzeitige Nutzung als	Im Rezess und auf der Verkopp-lungskarte	ist das Flurstück ausgewie-sen worden unter Plan-Nr.:
4	61/3	Trift	624	Ackerland	Ackerland		
4	12/5	Schlehberg	1609	Hutung	Wald		
4	54/1	A.d.Robbert	1951	Weg	Anliegerstr		
2	40	Twisberge	478	Weg	Ackerland		
4	39	Querbreite	428	Weg	Ackerland		
6	252	A.d.Kapelle	151	Weg	Ackerland		

Die vorstehend bezeichneten Flurstücke haben ihre Bedeutung als Wegeflächen verloren. Die Unterhaltung der Flurstücke als Wegeflächen ist deshalb für die dem Realverband Teilungs- und Verkopplungs-Interessentenschaft Föhrste nach dem Rezess obliegenden Pflichten entbehrlich.

Artikel 2:

Die in Artikel 1 aufgeführten Flurstücke werden als Wegeflächen aufgehoben. Berechtigte Interessen der Betroffenen oder der Allgemeinheit werden durch die Aufhebung dieser Grundstücke als Wegeflächen nicht verletzt.

Artikel 3:

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Amtes für Landentwicklung Hannover. Sie tritt 14 Tage, nachdem sie mit der Genehmigungsverfügung den Mitgliedern in der in §§ 9 und 17 der Satzung vom 26.11.1998 des Realverbandes Teilungs- und Verkopplungs-Interessentenschaft Föhrste bestimmten Form bekannt gemacht worden ist, in Kraft.

Föhrste, am 7.4.2011



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Realverbandes Teilungs- und Verkopplungs-Interessentenschaft Föhrste vom 07.04.2011 wird gemäß § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

Alfeld (Leine), den 14.03.2013

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Runge)





Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans HN 145 „Lerchenkamp Nord“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 11.03.2013 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 413, Telefon-Nr. 301-3033, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans HN 145 „Lerchenkamp Nord“ in Kraft.

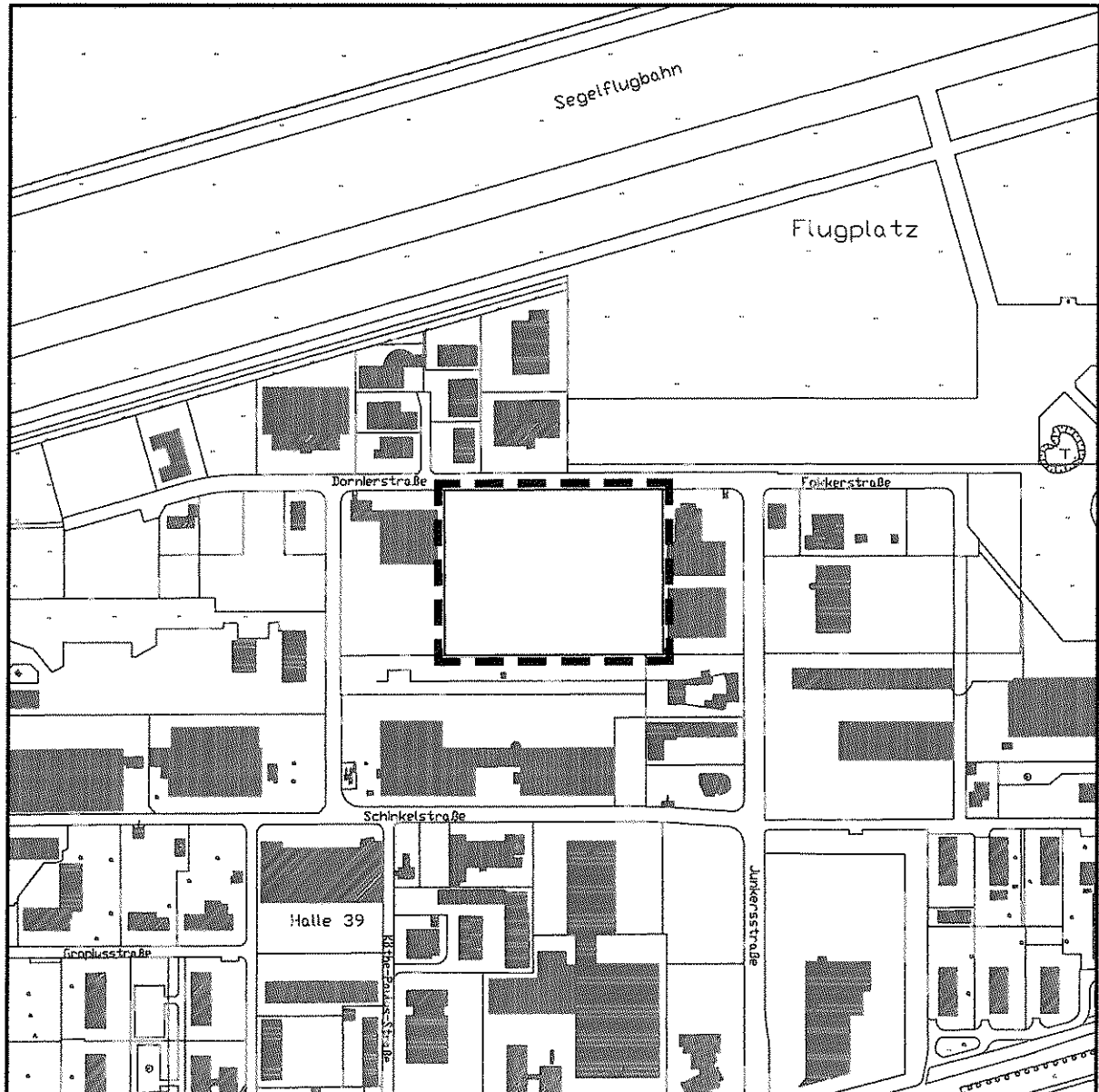
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 12. März 2013

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans HN 145 "Lerchenkamp Nord"



Grenze des Geltungsbereichs



**Satzung
über die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)
für die Durchführung von Brandverhütungsschauen
im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hildesheim**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. - Seite 576) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. - Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. - Seite 589) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 13.03.2013 die o.g. Satzung beschlossen.

Artikel I

- Allgemeines –

Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und ggf. erforderlichen Nachschauen nach dem NBrandSchG durch den Landkreis Hildesheim werden nach Maßgabe des Artikels II dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Artikel II

- Kostenberechnung –

(1) Die Gebühren werden nach Zeitaufwand für die Brandverhütungsschau und ggf. erforderliche Nachschauen ermittelt. Der Stundensatz richtet sich nach dem jeweils gültigen Runderlass des Nds. Ministers der Finanzen für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich für Bedienstete der Laufbahngruppe 2,1. – Einstiegsamt – oder Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen. Er beträgt zurzeit 56,00 EUR/Std.

(2) Zeitaufwand im Sinne des Absatzes 1 ist der gesamte Zeitaufwand, der durch die Durchführung der Amtshandlung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit entsteht.

(3) Auslagen sind auf der Grundlage des § 13 NVwKostG zu erheben. Abweichend wird für Fahrtkosten ein Pauschbetrag festgesetzt, der der Höhe nach dem jeweils geltenden Pauschbetrag nach dem für Ortsbesichtigungen im Rahmen der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden entspricht und für diese durch eine Dienstanweisung festgesetzt wird. Er beträgt zurzeit 15,00 EUR je Ortsbesichtigung.

Artikel III

- Kostenschuldner -

Kostenschuldner sind die in § 29 Abs. 4 NBrandSchG genannten baurechtlich (§ 56 NBauO) verantwortlichen Personen oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel IV

- Entstehung und Fälligkeit –

Die Kostenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Der Kostenersatzanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Kostenschuld ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

Artikel V

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 13.03.2013

Landkreis Hildesheim

gez. Reiner Wegner

Landrat



Betrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde (Ortschaft Hoheneggelsen betreffend)

Die vom Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 08.11.2012, gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.S. 2414) sowie § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 08.03.2013 (Az.: (910) 15-11-50) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 27. Änderung liegt am süd-östlichen Ortsrand der Ortschaft Hoheneggelsen.

Der Geltungsbereich ist in der untenstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde in Söhlde Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, während der Sprechzeiten der Verwaltung:

montags	09.00 – 12.00 Uhr
und	14.00 – 17.30 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr
freitags	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05129/ 972 –0) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 , Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Söhlde, den 14.03.2013



Bender
Bürgermeister



Übersichtsplan



Bettrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Mölm
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Hoheneggelsen“ Ortschaft Hoheneggelsen

Der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 08.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Hoheneggelsen“ Ortschaft Hoheneggelsen, gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.S. 2414) sowie § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung dazu beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Hoheneggelsen“ liegt am süd-östlichen Ortsrand der Ortschaft Hoheneggelsen.

Der Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Hoheneggelsen“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde in Söhlde
Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8,
31185 Söhlde, während der Sprechzeiten der Verwaltung:

montags	09.00 – 12.00 Uhr
und	14.00 – 17.30 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr
freitags	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung
(Tel. 05129/ 972 -0) von jedermann
eingesehen werden. Über den Inhalt
des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbe-



gebiet Hoheneggelsen“
einschließlich Begründung mit Umwelt-
bericht kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 , Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Hoheneggelsen“ OS Hoheneggelsen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Söhlde, den 14.03.2013



Bender
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL Nr. 31/2010), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBL S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| a. Einmalige Jahresgebühr pro Erwachsenen Nutzer
ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 10,00 € |
| b. Einmalige Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 5,00 € |
| c. Monatsgebühr für Kurgäste bei Vorlage der Kurkarte | 3,00 € |
| d. Ausleihgebühr pro | |
| CD | 1,00 € / Woche |
| CD-ROM | 1,00 € / Woche |
| DVD/Blue Ray | 1,50 € / Woche |
| Konsolenspiele | 2,00 € / Woche |
| e. Gebühren für die Ersatzausstellung von Leseausweisen | |
| für Kinder | 2,50 € |
| für Erwachsene | 5,00 € |
| f. Reservierungsgebühren | 1,00 € |
| g. Gebühren für auswärtigen Leihverkehr | 2,00 € |
| h. Benutzungsgebühr nach Ablauf der Ausleihfrist
(pro Medieneinheit und angefangene Woche) | 1,00 € |
| CD | 1,00 € |
| CD-ROM | 1,00 € |
| DVD/Blue Ray | 1,50 € |
| Konsolenspiele | 2,00 € |
| i. Einarbeitung von einem Ersatzexemplar (Verlust/Beschädigung) | 3,00 € |
| j. Verlust/Beschädigung von Medienhüllen | 1,00 € |

(2) Sofern zukünftig ergänzende Leistungen auf Grund organisatorischer / technischer Änderungen angeboten werden, werden die hierfür erhobenen Gebühren durch Aushang in der städt. Bücherei bekanntgegeben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der eingetragene Benutzer verpflichtet
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen haften deren Erziehungsberechtigte.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.03.2005 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 14.03.2013

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister

Schaper

Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2010

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 aufgrund des § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt über den Jahresabschluss 2010 des Landkreises Hildesheim. Gleichzeitig wird dem Landrat für den Jahresabschluss 2010 die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der im Jahresergebnis 2010 erzielte Überschuss in Höhe von 2.486.186,64 € wird mit den kameralistischen Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes verrechnet.

Der Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2010 ohne die Forderungsübersicht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss – ergänzt um die Stellungnahme des Landrates – liegen gemäß § 129 und § 156 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz vom 21.03.2013 bis 02.04.2013 zur Einsichtnahme im Kreishaus, Zimmer 320, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 18.03.2013

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

GEMEINDE GIESEN
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 19.03.2013

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 11.3.2013 die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift Nr. 107 „Fleckenfeld-West“ in der Ortschaft Ahrbergen als Satzung beschlossen.

Hiermit wird 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift Nr. 107 „Fleckenfeld-West“ (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich der 1. Änderung befindet sich nordöstlich der Ortsmitte Ahrbergens, umfasst den gesamten ursprünglichen Bebauungsplan und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift Nr. 107 „Fleckenfeld-West“ kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


(Lücke)

GEMEINDE GIESEN
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 19.03.2013

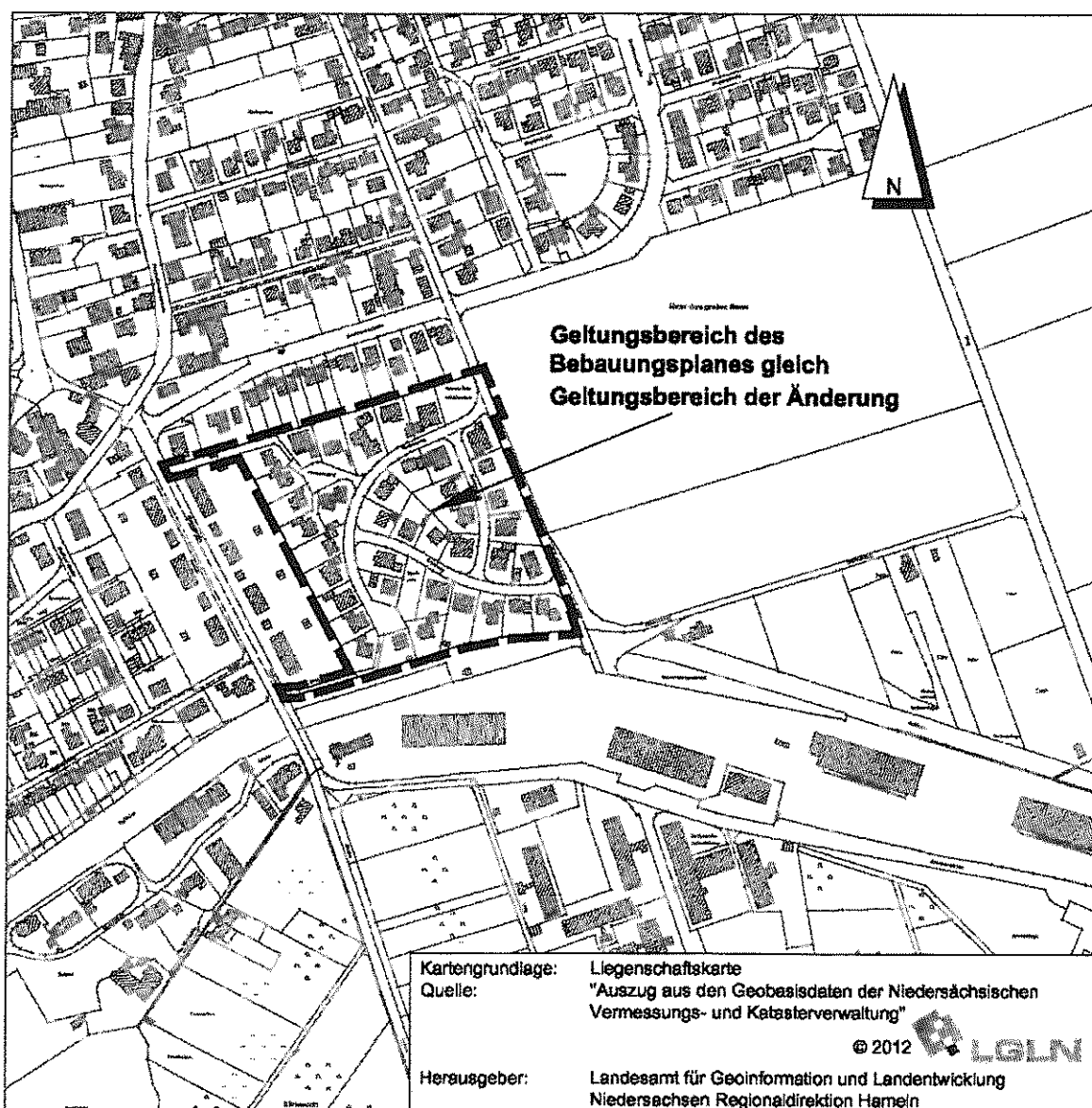
BEKANTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 11.3.2013 die 1. Änderung (gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift Nr. 108 „Kleine Sülteworth“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift Nr. 108 „Kleine Sülteworth“ (gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB) gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich der 1. Änderung befindet sich im Südosten der Ortschaft Ahrbergen nördlich der Kalibahntrasse, umfasst den gesamten ursprünglichen Bebauungsplan und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift Nr. 108 „Kleine Sülteworth“ kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 in Kraft.


Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


(Lücke)